



Strom

„Zusammenschluss zum Eigenverbrauch (ZEV)“

Stromversorgung

Zusammenschluss zum Eigenverbrauch (ZEV)

Rechtliche Grundlagen und Umsetzung bei der EFA Energie Freiamt AG

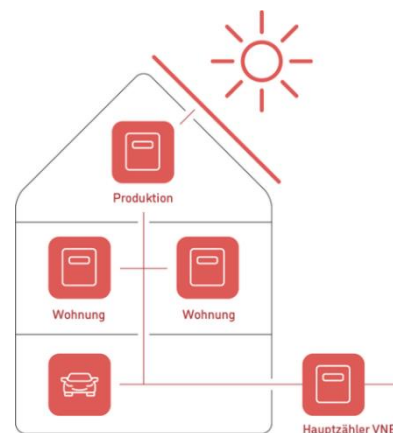
Abkürzungen in diesem Dokument

EFA: EFA Energie Freiamt AG in der Funktion als Verteilnetzbetreiberin

ZEV: Zusammenschluss zum Eigenverbrauch

1 Einleitung

Im Zusammenhang mit der Umsetzung der Energiestrategie 2050 wurde auf das Jahr 2018 der „Zusammenschluss zum Eigenverbrauch (ZEV)“ definiert und gesetzlich geregelt. In den folgenden Kapiteln sind die wichtigsten gesetzlichen Grundlagen und die Art der Umsetzung bei der EFA festgehalten.



2 Die wichtigsten gesetzlichen Grundlagen zum „Zusammenschluss zum Eigenverbrauch (ZEV)“

(im Speziellen EnG Art. 15 bis 18 sowie EnV Art. 14 bis 18)

- Bei einem ZEV verfügen die Endverbraucherinnen und Endverbraucher gegenüber dem Netzbetreiber nur noch über einen einzigen Messpunkt.
- Ein ZEV kann über mehrere aneinander angrenzenden Grundstücke (oder nur durch eine Strasse, ein Eisenbahntrasse oder ein Fliessgewässer voneinander getrennt) hinweg gebildet werden, sofern
 - alle diese Grundeigentümerschaften - am ZEV teilnehmen
 - das Netz der EFA nicht in Anspruch genommen wird
 - die Produktionsleistung der Anlage oder der Anlagen mindestens 10 Prozent der Anschlussleistung des ZEV beträgt
 - auf den einzelnen Grundstücken ein Verbrauch stattfindet.
- Grundeigentümerschaften - können auch Endverbraucherinnen und Endverbraucher in den ZEV einbinden, die zu ihnen in einem Miet- oder Pachtverhältnis stehen. Mieterschaften oder Pächterschaften haben bei der Einführung des ZEV durch die Grundeigentümerschaft die Möglichkeit, sich weiterhin für die Grundversorgung durch den Netzbetreiber zu entscheiden. Sie können diesen Anspruch zu einem späteren Zeitpunkt nur noch geltend machen, wenn die Grundeigentümerschaften den Pflichten nicht nachkommen.
- Die Grundeigentümerschaften sind für die Versorgung der am ZEV angeschlossenen Endverbraucherinnen und Endverbraucher verantwortlich. Sie übernehmen von der EFA alle Funktionen und Pflichten gegenüber den Endverbraucherinnen und Endverbraucher im ZEV.
- Die Grundeigentümerschaften haben die mit der Einführung des ZEV verbundenen Kosten zu tragen.
- Beim ZEV ist von den Grundeigentümerschaften schriftlich festzuhalten, wer den ZEV gegen aussen vertritt. Diese „ZEV- Vertretung“ vertritt den ZEV gegenüber der EFA.
- Die Grundeigentümerschaften haften solidarisch für die Bezahlung der Stromrechnung des gesamten ZEV.



- Die Grundeigentümerschaften haben dem Netzbetreiber je drei Monate im Voraus folgendes mitzuteilen:
 - Die Bildung eines ZEV und die allenfalls teilnehmenden Mieterschaften oder Pächterschaften sowie die Vertretung des ZEV.
 - Die Auflösung eines ZEV.
 - Eine allfällige Beendigung der Teilnahme einer Mieterschaft oder einer Pächterschaft am ZEV.

3 Umsetzung bei der EFA Energie Freiamt AG

- Bei der Bildung eines ZEV wird zusätzlich zum Netzanschlussdokument für den ZEV-Gesamtanschluss und zum Netzanschlussdokument der Produktionsanlage(n) ein Vertrag zwischen der EFA und den Grundeigentümerschaften erstellt, in welchem alle für die EFA und die Grundeigentümerschaften relevanten Daten erfasst sind. Der Vertrag muss von allen relevanten ZEV-Beteiligten unterschrieben werden.
- Falls vor dem Start des ZEV EFA-Zähler bei den einzelnen Endverbraucherinnen und Endverbraucher montiert waren, werden diese von der EFA demontiert.
- Die EFA verkauft keine EFA-Leitungen an den ZEV, da diese Leitungen 4-Leiter-Kabel sind und nicht den Hausinstallationsvorschriften und den Vorgaben der EFA mit Auftrennung in das TN-S-System am Übergabepunkt entsprechen.
- Bezüglich der von der NIV vorgeschriebenen „Periodische Kontrolle der Installation“ gelten die Schnittstellen gemäss Branchendokument des VSE („HER – CH 2020“, Art. 4.5) wie folgt:
 - Die Rechte und Pflichten des VNB aus der Stromversorgungsgesetzgebung (wie z.B. StromVG, EnG, NIV) gelten gegenüber dem „Zusammenschluss zum Eigenverbrauch“ und nicht gegenüber den einzelnen Verbrauchsstätten.
 - Da bei einem Zusammenschluss zum Eigenverbrauch die einzelnen Installationsteile (z.B. eine Wohnung) der Eigentümerschaften nur schwer zuzuordnen sind, verlangt der VNB vom Zusammenschluss zum Eigenverbrauch eine schriftlich bevollmächtigte Vertretung für sämtliche Aufforderungen, der die Sicherheitsnachweise der einzelnen Eigentümerschaften verwaltet.
 - Sicherheitsnachweise der einzelnen Eigentümerschaften wie auch die Sicherheitsnachweise für die gemeinschaftlichen Installationen müssen von diesem Bevollmächtigten beim VNB eingereicht werden.
 - Die Eigentümerschaften stehen bei einem ZEV in der Pflicht, die Sicherheit der elektrischen Installationen zu gewährleisten, sowie Änderungen am Bestand und an den Eigentumsverhältnissen bei den elektrischen Installationen dem VNB mitzuteilen.
- Zähler und Messdienstleistungen für einen ZEV dürfen gemäss Gesetz nicht Teil des Monopolbereiches der EFA sein. Mögliche Dienstleistungen für Zähler und Messdienstleistung innerhalb des ZEV sind ausserhalb des Monopolbereiches der EFA und daher mit dem Bereich „Netzdienstleistungen“ der EFA individuell zu prüfen.
- Die Abgaben an die Standortgemeinde (diese sind in den Verträgen mit den Standortgemeinden pro Endverbrauchsstätte festgelegt) werden in gleicher Höhe erhoben wie bei Objekten ohne ZEV.



4 Rechtliche Abgrenzung

- Mit der Erstellung des ZEV gibt es nur noch einen Netzanschlusspunkt für den gesamten ZEV. Alle Installationen hinter dem Netzanschlusspunkt sind im Eigentum, der Unterhaltungspflicht und der Verantwortung des ZEV.
- Mit der Erstellung des ZEV erlischt jegliche Pflicht und Kostentragung der EFA, die Parzellen und die Objekte des ZEV (ausser der Zuleitung zum Netzanschlusspunkt des ZEV) vom Stromnetz der EFA leitungsmässig erschlossen zu halten. Falls zu einem späteren Zeitpunkt der ZEV aufgelöst wird oder eine Mitgliedschaft aus dem ZEV austritt und wieder direkt an das Netz der EFA angeschlossen werden möchte, wird dies technisch und finanziell gleich behandelt wie bei einem neuen Anschluss an das Netz der EFA.